

Rechtliche Rahmenbedingungen von Schulbegleitung

Workshop 4

Fachtag Schulbegleitung

„Zukunft der Schulbegleitung in Baden-Württemberg“

25. Februar 2019, Stuttgart

Lydia Schönecker

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Was erwartet Sie...

- I. ...kurz zum (politischen) **Hintergrund**
- II. **Zuständigkeitsverteilung**
Schule – Jugend-/Eingliederungshilfe
- III. Rechtsgrundlagen für die **Gewährung** von
Schulbegleitung
- IV. **Praxis-Fragen** ...über Fragen
- V. Einzelhilfen versus **Infrastrukturlösungen**

...kurz zum (politischen) Hintergrund

- seit 2009 trifft Deutschland **völkerrechtliche Verpflichtung** zur Sicherstellung *gleichberechtigter Teilhabe* von Menschen mit Behinderungen am *allgemeinen Bildungssystem* (Art. 24 UN-BRK)
 - **Bundesländer** in der Pflicht zur rechtlichen wie tatsächlichen Umsetzung (Kulturhoheit)
 - BW seit 2015/16: „sonderpädagogisches Bildungsangebot“ an Regelschule o. SBBZ, ggf. mit Schulbegleitung

- seit Jahren bundesweiter **Anstieg von Schulbegleitungen**
 - aus **anderen (Hilfe-)Systemen** (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Krankenkasse)
 - primäre Belastung **kommunaler Haushalte**
 - **Individualhilfen** (anstatt strukturelle Weiterentwicklung)

Zuständigkeitsverteilung

Schule – Jugend-/Eingliederungshilfe

- Grundprinzip für die Beschulung aller Kinder
 - **Vorrang Schule** – Nachrang Jugend-/Eingliederungshilfe (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, § 2 Abs. 2 S. 1 SGB XII)

- diesem vorgelagert: „**Kernbereich der pädagogischen Arbeit**“ (Rspr.)
 - = **alleinige** Verantwortung von Schule
 - Leistungen in diesem Bereich dürfen von Schulbegleitern nicht übernommen werden
 - herrschende Rechtsansicht (inkl. BSG, BVerwG):
enge Auslegung des Kernbereichs = reine Stoff- und Wissensvermittlung
 - nicht, was jeweils im Schulgesetz als Aufgaben definiert!

Zuständigkeitsverteilung

Schule – Jugend-/Eingliederungshilfe

wenn Vorfrage „Kernbereich: nein“...

- immer noch **Vorrang Schule** zur Umsetzung inklusiver Beschulung !
 - Jugend-/Eingliederungshilfe darf aber nur auf diesen verweisen, wenn schulrechtliche und **tatsächliche** Sicherstellung
 - ansonsten: **Ausfallbürgschaft der Jugend-/Eingliederungshilfe im Einzelfall**
 - ohne Möglichkeit der Wiederherstellung des Nachrangs (z.B. Kostenerstattung)

Zuständigkeitsabgrenzungen im Verhältnis Schule...

- während des **Unterrichts**:
 - **alleinige Verantwortung Schule**: Stoff- und Wissensvermittlung (= Kernbereich)
 - **Vorrang Schule** (außerhalb Kernbereich), aber häufig (nachrangig) ausgeübte pädagogische Unterstützung durch **Schulbegleitungen**, z.B.
 - Organisation Arbeitsplatz, Bereithalten Unterrichtsmaterialien
 - Kontrolle/Einflussnahme auf Verhalten; Aufpassen, Informationen von Tafel abzuschreiben;
 - (simultane) Übersetzung des Unterrichts
 - Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration; Wiederholung Aufgabenstellung
 - Arbeitshaltung unterstützen, Anleitung zum Durchhalten/Arbeiten
 - Erkennen/Vermeiden von Überforderungssituationen, emotionale Stabilisierung
 - Strukturierung von freien/offenen Unterrichtssituationen
 - Hilfestellung bei Zusammenarbeit mit Mitschülern

Zuständigkeitsabgrenzungen im Verhältnis Schule...

- **schulbegleitend** (z.B. Pause, Raumwechsel, Toilettengänge)
 - Vorrang Schule, Nachrang Jugend-/Eingliederungshilfe
- **Schulweg**
 - Vorrang Schule, Nachrang Jugend-/Eingliederungshilfe
- **Nachmittagsbetreuung**
 - mit schulischem Bezug Vorrang Schule, Nachrang Jugend-/Eingliederungshilfe
 - Problem: SGB XII-Kostenbeitragspflicht im Freizeitkontext
- **Klassenfahrt**
 - Vorrang Schule, Nachrang Jugend-/Eingliederungshilfe

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von (individueller) Schulbegleitung

❖ als „**Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung**“
(§ 35a SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglVO – bis 31.12.2019)

Neu ab 2020 ❖ als „**Leistungen zur Teilhabe an Bildung**“
(§ 112 SGB IX – ab 1.1.2020)

❖ seit 1.1.2018: **neue Verfahrensregelungen** durch das BTHG

❖ geteilte Zuständigkeit zwischen Jugend- und Sozialamt (§ 10 Abs. 4 SGB VIII)

▪ **Jugendamt:** seelische Behinderung
(§ 35a SGB VIII iVm § 54 SGB XII/§ 112 SGB IX-2020)

▪ **Sozialamt:** (auch) körperliche und/oder geistige Behinderung
(§ 54 SGB XII/§ 112 SGB IX-2020)

Behinderung ≠
sonderpädagogischer
Förderbedarf

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von (individueller) Schulbegleitung

Voraussetzungen:

- ❖ **wenn notwendig**, um jungen Menschen mit Behinderung die
 - im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (Zeitmoment)
 - üblicherweise erreichbare Bildung (Qualitätsmoment)zu ermöglichen
- ❖ Hilfe für **weiterführende Schulen** (= mehr Zeit): abhängig von Erfolgsprognose bzgl. Erreichen des Schulabschlusses (= mehr „Qualität“)
- ❖ einschließlich Hilfe im schulischen **Ganztage in offener Form**
 - Auswirkung auf Kostenheranziehung in Eingliederungshilfe (Privilegierung nur im Rahmen „schulischer Hilfen“)

Neu
ab 2020

Praxis-Fragen ... über Fragen

- Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber Schulbegleitern
- Aufsichtspflicht gegenüber Kind
- Zulässigkeit Unterrichts-/Schulausschluss gegenüber Kind bzw. Schulbegleiter
- Recht zur Medikamentengabe
- Eignung der Schulbegleitung (Qualifikation)
- Hilfeplanung
- Datenschutz
- Handlungsvorgaben in Kinderschutzfällen
- Voraussetzungen des persönlichen Budgets
- Zulässigkeit der Selbstbeschaffung



Praxismodelle strukturell-inklusive Lösungen im Kontext Schulbegleitungen

- ❖ als Zusammenlegung von **Einzelhilfen**
 - wenig inklusionssteigernde Wirkung

- ❖ als **schulisches** Infrastrukturangebot
 - mit Blick auf schulische Primärverantwortung am konsequentesten
 - bislang in Praxis kaum vorhanden
 - Bsp. Schleswig-Holstein: „schulische Assistenzkräfte“

- ❖ als Infrastrukturangebot der **Jugend-/Eingliederungshilfe**
 - derzeit in Praxis am häufigsten
 - Balanceakt: notwendige Übernahme von Verantwortung – zu starke Entlastung des schulischen Systems

Gesetzliche Regelung für „Pool-Lösungen“ ab 2020

§ 112 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(4) ¹Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können **an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam** erbracht werden, soweit dies [...] für die Leistungsberechtigten **zumutbar** ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. ²Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

LPK-SGB IX/Zinsmeister, 2019, § 112 Rn. 5:

„...**zumutbar**, wenn und solange die Leistungsberechtigten die Hilfen ... zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und in gleicher Form benötigen und mit der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme der Leistungen keine Minderung des Leistungsumfangs und der -qualität einhergeht“

- **Auswirkungen und Reichweite (rechtlich wie fachlich) noch kaum reflektiert**

Grenzen und Chancen von strukturellen Lösungen

- ❖ **Beschränkung Wunsch- und Wahlrecht auf Wahl der Schule**
 - vorgehaltene Infrastruktur mitgewählt
 - Berücksichtigung Perspektive/Wünsche der Betroffenen als fachlicher Gelingensfaktor
- ❖ **Fortgeltung des Individualanspruchs**
 - sofern vorgehaltenes Poolmodell / Infrastruktur individuellen Hilfebedarf nicht vollumfänglich abdeckt
- ❖ **besondere Chancen**
 - Qualitätssteigerung (z.B. Sicherung/Bindung von Fachkräften)
 - strukturell gesicherte Verlässlichkeit (z.B. Krankheitsvertretung)
 - vereinfachtere Inanspruchnahme
 - bessere Einbindung in schulische Abläufe und Strukturen

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!